

## Das neue Gemeinnützigkeitsrecht

Quasi in der letzten Minute hat sich der Gesetzgeber durchgerungen, die umfangreichsten Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht seit 2013 auf den Weg zu bringen. Im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2020** (BGBl. I 2020, 3096) wurden zahlreiche Änderungen umgesetzt.

Viele Wohnprojekte definieren sich als Projekt im Gemeinwohlinteresse. Dies darf nicht mit **Gemeinnützigkeit** verwechselt werden. Mit der Gemeinnützigkeit sind steuerliche Vorteile verbunden, Spenden können eingeworben werden und werden beim Spender steuermindernd berücksichtigt. Die Gemeinnützigkeit öffnet Wege zu Fördermitteln und Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Akteuren.

Gerade für die vielfältigen Nutzungen von Gemeinschaftsräumen sind gemeinnützige Vereine als ERGÄNZUNG zum Wohnprojekt interessant.

(Januar 2021)

Die Anerkennung als gemeinnützig ist von der Rechtsform unabhängig. Neben dem bekannten eingetragenen Verein (eV), kann dies auch eine Genossenschaft oder eine GmbH sein.

Man unterscheidet zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken. Die gemeinnützigen Zwecke werden in § 52 AO namentlich genannt. **Wohnen und Inklusion** sind weiterhin **nicht** als gemeinnützige Zweck genannt.

Der neue [§ 52 AO Gemeinnützige Zwecke](#) lautet:

1) 1 Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. 2 Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. 3 Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) 1 Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, **einschließlich des Klimaschutzes**, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, **rassistisch** oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der **Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert** werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und **der Ortsverschönerung**;

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, **des Freifunks**, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. **die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.**

\* neu seit 01.01.2021

## **Klimaschutz**

Die bisherige Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes wurde nun um den Klimaschutz erweitert. Hierdurch soll das Engagement für die globale Aufgabenstellung, den Klimawandel zumindest abzumildern gesichert werden.

## **Schutz von Personen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden**

Wenn Ihr Verein sich um die „Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“ kümmert, ist dies nunmehr ausdrücklich ein gemeinnütziger Zweck.

## **Ortsverschönerung**

Bisher fand sich im Gesetz nur die Förderung der „Heimatspflege und Heimatkunde“. Diese wurde nun um die „Ortsverschönerung“ erweitert. Der Verschönerungsaspekt umfasst auch grundlegende Maßnahmen für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Dorf bzw. im Stadtteil.

## Friedhöfe

Als neuer Zweck aufgenommen wurde die „Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungs-pflichtige Kinder und Föten“. Die Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen stellte bisher keinen gemeinnützigen Zweck dar und konnte auch nicht unter die bereits bestehenden Zwecke gefasst werden.

## Freifunk

Während der Amateurfunk bereits als gemeinnütziger Zweck anerkannt war, wurde schon seit einigen Jahren versucht, den „Freifunk“ aufzunehmen, was nun endlich gelungen ist. Hierdurch soll das gemeinnützige Engagement von Freifunk-Initiativen für eine digitale Gesellschaft unterstützt werden. Dies ermöglicht es auch, dass solche Freifunk-Initiativen als gemeinnützig anerkannt werden können, die auch bzw. ausschließlich Freifunk-Netze aufbauen und unterhalten.

Der jeweilige Zweck muss ausdrücklich in der Satzung zu sehen sein. Darüber hinaus müssen die Aktivitäten zur Erreichung des Zweckes abstrakt beschrieben werden. Es reicht nicht aus, diesen Zweck einmal textlich niederzulegen, vielmehr muss der Zweck auch nachhaltig „gelebt“ werden. Das Finanzamt prüft dies regelmäßig. Die Steuerbegünstigung kann auch nachträglich aberkannt werden. Dies führt zu Steuernachzahlungen und löst die Haftung des Vorstandes aus.

Neben der Aktualisierung des § 52 AO wurde

- die Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 Euro auf **45.000 Euro** erhöht;
- der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro auf **3.000 Euro** und die Ehrenamtszuschale von 720 Euro auf **840 Euro** erhöht. Gleichzeitig wurden die sozialrechtlichen Vorschriften geändert, so dass Menschen, die diese Zuschalen erhalten, keine Kürzungen bei ihren Sozialleistungen erhalten.

Autorin: RA Angelika Majchrzak-Rummel, Schwabach

Stand Oktober 2020

### **Kontakt**

Stiftung trias

Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen

Martin-Luther-Str. 1

45525 Hattingen (Ruhr)

Telefon: +49(0)2324.90 22 213

E-Mail [info@stiftung-trias.de](mailto:info@stiftung-trias.de)